

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 und Abs. 3 des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (BörsG)**

Aktionäre der Sinner Aktiengesellschaft, insbesondere solche mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten insbesondere die Hinweise in Ziffer 1 beachten.

**ANGEBOTSUNTERLAGE**

Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot  
(Barangebot)  
der

**SBS Familien - Verwaltungs AG,**  
**St. Georgensteige 12, 75175 Pforzheim**  
an die Aktionäre der

**Sinner Aktiengesellschaft**  
**Durmrsheimer Straße 59, 76185 Karlsruhe**

zum Erwerb der auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennwert der

**Sinner Aktiengesellschaft**

gegen Zahlung eines Geldbetrages von EUR 9,10 je Aktie.

Annahmefrist 16.08.2018 bis 21.09.2018, 24:00 Uhr (MESZ).

Aktien der Sinner Aktiengesellschaft:  
International Securities Identification Number (ISIN)  
DE0007241002 / WKN 724100

Zum Verkauf Eingereichte Aktien der Sinner Aktiengesellschaft:  
ISIN DE000A2NB270 / WKN A2N B27

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Pflichtangebots und Delisting-Erwerbsangebots insbesondere für Aktionäre mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland .....</b>	<b>5</b>
1.1	Durchführung des öffentlichen Pflichtangebots und Delisting-Erwerbsangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und Börsengesetzes .....	5
1.2	Veröffentlichung der Mitteilung der Kontrollenerlangung und die Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots .....	6
1.3	Veröffentlichung der Angebotsunterlage .....	7
1.4	Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland .....	8
1.5	Stand und Quelle der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen .....	9
1.6	Informationen, die von Dritten bereitgestellt werden .....	10
<b>2.</b>	<b>Zusammenfassung des Angebots .....</b>	<b>10</b>
<b>3.</b>	<b>Öffentliches Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot .....</b>	<b>13</b>
3.1	Gegenstand des Angebotes .....	13
3.2	Entschädigung gemäß § 33b WpÜG .....	14
<b>4.</b>	<b>Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen .....</b>	<b>14</b>
4.1	Beschreibung der Bieterin .....	14
4.2	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen .....	16
4.3	Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen an der Zielgesellschaft / Zurechnung von Stimmrechten .....	17
4.4	Angaben zu vorangegangenen Wertpapiergeschäften betreffend die Aktien der Zielgesellschaft .....	18
4.5	Mögliche Parallelerwerbe .....	19
<b>5.</b>	<b>Zielgesellschaft .....</b>	<b>20</b>
5.1	Rechtliche Grundlagen .....	20
5.2	Börsennotierung und Aktionärsstruktur .....	20
5.3	Geschäftstätigkeit, Arbeitnehmer, Vorstand und Aufsichtsrat .....	20
5.4	Grundkapital, Genehmigtes Kapital, Bedingtes Kapital .....	21
5.5	Gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen .....	21
<b>6.</b>	<b>Hintergrund des Angebotes .....</b>	<b>22</b>
6.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots .....	22
<b>7.</b>	<b>Absichten der Bieterin sowie der Aktionäre der Bieterin im Hinblick auf die eigene Entwicklung und auf die Entwicklung der Zielgesellschaft .....</b>	<b>23</b>
7.1	Angaben im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Bieterin sowie der Aktionäre der Bieterin, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderung der Beschäftigungsbedingungen .....	23
7.2	Angaben im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen einschließlich der insoweit vorgesehenen Maßnahmen .....	24
7.3	Delisting der Sinner-Aktien .....	25
<b>8.</b>	<b>Erläuterung zur Festlegung der Gegenleistung .....</b>	<b>26</b>
8.1	Gesetzlicher Mindestangebotspreis .....	26
8.2	Angebotspreis .....	31

8.3	Angemessenheit der Gegenleistung .....	32
<b>9.</b>	<b>Annahmefrist .....</b>	<b>32</b>
9.1	Beginn und Ablauf der Annahmefrist .....	32
9.2	Verlängerung der Annahmefrist .....	32
<b>10.</b>	<b>Annahme und Abwicklung des Angebots.....</b>	<b>33</b>
10.1	Abwicklungsstelle .....	33
10.2	Annahmeerklärung und Umbuchung .....	33
10.3	Weitere Erklärungen der Sinner-Aktionäre bei Annahme des Angebots .....	35
10.4	Rechtsfolgen der Annahme .....	37
10.5	Abwicklung des Angebots und Zahlung der Gegenleistung nach Ablauf der Annahmefrist .....	38
10.6	Gebühren und Kosten.....	38
10.7	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien.....	39
10.8	Aufbewahrung der Unterlagen .....	39
<b>11.</b>	<b>Behördliche Genehmigungen und Verfahren .....</b>	<b>39</b>
<b>12.</b>	<b>Finanzierung des Angebots.....</b>	<b>40</b>
12.1	Höchstbetrag der zu finanzierenden Gegenleistung.....	40
12.2	Finanzierung des Angebots .....	40
12.3	Finanzierungsbestätigung.....	41
<b>13.</b>	<b>Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sowie der Aktionäre der Bieterin .....</b>	<b>41</b>
13.1	Vorbemerkung .....	41
13.2	Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Aktionäre der Bieterin .....	42
13.2.1	Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin .....	42
13.2.2	Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin.....	47
13.2.3	Auswirkungen auf die Vermögens-Finanz und Ertragslage der Aktionäre der Bieterin.....	47
<b>14.</b>	<b>Rücktrittsrechte und Ausübung .....</b>	<b>47</b>
14.1	Voraussetzung.....	47
14.2.	Ausübung .....	48
<b>15.</b>	<b>Situation der Sinner-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen.....</b>	<b>48</b>
<b>16.</b>	<b>Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.....</b>	<b>52</b>
<b>17.</b>	<b>Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats der Sinner .....</b>	<b>52</b>
<b>18.</b>	<b>Steuern .....</b>	<b>52</b>
<b>19.</b>	<b>Veröffentlichungen und Mitteilungen.....</b>	<b>52</b>
<b>20.</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....</b>	<b>54</b>
<b>21.</b>	<b>Erklärung über die Übernahme der Verantwortung .....</b>	<b>55</b>

**Anlagenverzeichnis**

**Anlage 1**      Finanzierungsbestätigung der Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7,  
73033 Göppingen

## 1. **Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Pflichtangebots und Delisting-Erwerbsangebots insbesondere für Aktionäre mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

### 1.1 **Durchführung des öffentlichen Pflichtangebots und Delisting-Erwerbsangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und Börsengesetzes**

Diese Angebotsunterlage (nachfolgend auch „**Angebotsunterlage**“ genannt) enthält ein Pflichtangebot und ein Delisting-Erwerbsangebot (zusammen nachfolgend auch „**Angebot**“ genannt) der SBS Familien - Verwaltungs AG mit Sitz in Pforzheim, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 730633 (nachfolgend auch „**Bieterin**“ genannt), an sämtliche Aktionäre der Sinner Aktiengesellschaft mit Sitz in Karlsruhe, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 100022 (nachfolgend auch „**Sinner**“ oder „**Zielgesellschaft**“ genannt) und erstreckt sich auf alle auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennwert der Zielgesellschaft (ISIN DE0007241002 / WKN 724100), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden. Dieses Angebot erfasst klarstellend auch Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden.

Die von der Bieterin bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar gehaltenen Sinner-Aktien (wie unter Ziffer 3.1 definiert) sind nicht Gegenstand dieses Angebotes.

Es richtet sich an alle Aktionäre der Sinner (nachfolgend auch die „**Sinner-Aktionäre**“ oder einzeln der „**Sinner-Aktionär**“ genannt) mit Ausnahme der Bieterin und wird ausschließlich nach deutschem Recht, insbesondere nach dem WpÜG, dem BörsG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (**WpÜG-AngebV**) durchgeführt. Das Angebot wird nicht nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung abgegeben oder durchgeführt. Sinner-Aktionäre können daher nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Die in Folge der Annahme des Angebots zu Stande kommenden Verträge unterliegen alle ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend auch „**BaFin**“ genannt) hat diese Angebotsunterlage geprüft und mit Datum vom 15.08.2018 deren Veröffentlichung gestattet.

Sämtliche Sinner-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie sind darüber hinaus in den regulierten Markt der Wertpapierbörse Berlin sowie in den Freiverkehr der Wertpapierbörse Hamburg und in den European Quoting Service der Londoner Wertpapierbörse einbezogen und werden über die elektronische Handelsplattform Xetra gehandelt. Es ist beabsichtigt, den Widerruf der Zulassung der Sinner-Aktien zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Berliner Wertpapierbörse auf Antrag der Zielgesellschaft zu betreiben sowie die Einbeziehung in den Freiverkehr an der Hamburger Wertpapierbörse und European Quoting Service der Londoner Wertpapierbörse zu kündigen und die Sinner-Aktien auch nicht in den Handel an einem anderen regulierten Markt oder einer anderen Handelsplattform einzuführen (der „**Delisting der Sinner-Aktien**“). Es ist beabsichtigt, das Delisting der Sinner-Aktien zum Ende der Annahmefrist zu betreiben.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss bei Stellung des Antrags auf Widerruf der Zulassung der Sinner-Aktien eine Unterlage nach den Vorschriften des WpÜG unter Hinweis auf den Widerruf der Zulassung der Sinner-Aktien veröffentlicht worden sein, die ein Angebot zum Erwerb aller von dem Delisting betroffenen Aktien der Zielgesellschaft gegen eine Geldleistung in Euro als Gegenleistung zum Gegenstand hat. Ein Angebot hat sich aus § 39 BörsG ergebenden Voraussetzungen als auch die Anforderungen der anwendbaren Bestimmungen des WpÜG einschließlich WpÜGAngebV zu erfüllen.

Die Angebotsunterlage erfüllt neben den Voraussetzungen des WpÜG daher auch die Anforderungen des BörsG an die von dem Delisting der Sinner-Aktien betroffenen Sinner-Aktionäre. Insbesondere ist das Angebot gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG nicht von Bedingungen abhängig (siehe Ziffer 11), die Gegenleistung genügt auch den Erfordernissen aus § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG (siehe Ziffer 8) und die Angebotsunterlage enthält die nach § 2 Nr. 7a WpÜGAngebV erforderlichen Hinweise (siehe Ziffer 8).

## **1.2 Veröffentlichung der Mitteilung der Kontrollerlangung und die Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots**

Die Bieterin hat am 03.07.2018 ihre Mitteilung der Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG veröffentlicht (nachfolgend auch „**Veröffentlichung der Kontrollerlangung**“ genannt). Gemeinsam mit der Veröffentlichung der Kontrollerlangung hat die Bieterin veröf-

fentlich, dass sie beabsichtigt, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung des Widerrufs der Zulassung der Sinner-Aktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Börsengesetz zu unterbreiten. Es ist beabsichtigt, das Delisting der Sinner-Aktien zum Ende der Annahmefrist zu betreiben. Ebenso haben die Aktionäre der Bieterin, Herr Johannes Peter Schweizer (26 %), Herr Lionel Berger (26 %) sowie Frau Dorothee Scheidtweiler (48 %) durch den vorgenannten Erwerb der Bieterin mittelbar die Kontrolle gemäß § 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG i.V.m. § 17 AktG und den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft über die Sinner erlangt und dies im Rahmen der Veröffentlichung der Kontrollerlangung mitgeteilt. Die Veröffentlichung der Kontrollerlangung sowie der Absicht, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung des Widerrufs der Zulassung der Sinner-Aktien gemäß § 39 BörsG zu unterbreiten, erfolgte zugleich auch im Namen von Frau Dorothee Scheidtweiler, Herrn Johannes Peter Schweizer und Herrn Lionel Berger. Das Pflichtangebot erfolgt pflichtwährend und mit Befreiungswirkung für die Aktionäre Frau Dorothee Scheidtweiler, Herrn Johannes Peter Schweizer und Herrn Lionel Berger durch die Bieterin. Die Veröffentlichung der Kontrollerlangung vom 03.07.2018 sowie der Absicht, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung der Sinner-Aktien gemäß § 39 BörsG zu unterbreiten, ist unter [www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de](http://www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de) im Internet abrufbar.

### **1.3 Veröffentlichung der Angebotsunterlage**

Diese Angebotsunterlage wird am 16.08.2018 in Übereinstimmung mit §§ 35 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse [www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de](http://www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de) und durch Bereithalten von Druckexemplaren zur kostenlosen Ausgabe bei der Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen (Bestellung per Telefax an +49-7161-979710), veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG hinsichtlich (i) der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, und (ii) der Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe wird am 16.08.2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Angebot nicht veröffentlicht.

Abgesehen von der vorstehend bezeichneten Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind keine weiteren Veröffentlichungen geplant.

#### **1.4 Verbreitung der Angebotsunterlage und Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

Es sind keine weiteren Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

Das Angebot richtet sich an alle in- und ausländischen Sinner-Aktionäre, umfasst jedoch nicht die bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Sinner-Aktien. Das Angebot kann dementsprechend von allen in- und ausländischen Sinner-Aktionären nach Maßgabe der Angebotsunterlage und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Allerdings kann die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Sinner-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet, die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe und die Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger dienen ausschließlich der Einhaltung der Bestimmungen des WpÜG und bezwecken weder die Abgabe des Angebots noch eine Veröffentlichung des Angebots nach Maßgabe ausländischen Rechts, noch ein öffentliches Werben.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage sowie die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums kann gesetzlichen Beschränkungen einer anderen Rechtsordnung un-

terliegen. Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage sowie sonstiger mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen und Informationen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums durch Dritte nicht gestattet. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, oder das Angebot von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und dabei anderen als den europäischen kapitalmarktrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften unterliegen, werden aufgefordert, sich über die lokalen Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen (wie in Ziffer 4.2 ausgeführt) übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Verteilung der Angebotsunterlage oder die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums mit den jeweils außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums geltenden Vorschriften vereinbar sind. Die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen (wie in Ziffer 4.2 ausgeführt) übernehmen keine Verantwortung für einen Verstoß gegen andere als europäische Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Angebotsunterlage oder bei der Durchführung des Angebotsverfahrens.

## **1.5 Stand und Quelle der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen**

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Absichtsbekundungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und sonstigen Informationen beruhen, soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Angebotsunterlage ergibt, auf bestimmten der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen, die öffentlich zugänglich sind, insbesondere der Internetseite, der veröffentlichten Jahresabschlüsse, veröffentlichte Zwischenberichte und Pressemitteilungen der Zielgesellschaft (zusammen nachfolgend auch die „**Verfügbaren Informationen**“ genannt“), sowie auf bestimmten Annahmen, Planungen und Einschätzungen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt, die sich, obwohl sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage angemessen sind, in Zukunft als Fehleinschätzung erweisen könnten.

Die der Bieterin verfügbaren Informationen sowie die vorgenannten Annahmen und Planungen können sich in Zukunft ändern und unterliegen damit Risiken und Ungewissheiten. Es sollte des Weiteren berücksichtigt werden, dass die tatsächlichen Ergebnisse oder Entwicklungen erheblich von den zukunftsgerichteten Aussagen abweichen können. Soweit nicht nach dem WpÜG erforderlich, wird die Bieterin in dieser Angebotsunterlage enthaltene zukunftsgerichtete Aussagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder sonstiger Gründe nicht aktualisieren oder korrigieren.

Die Bieterin bittet des Weiteren zu beachten, dass ihre in dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten, insbesondere in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft und der Bieterin, auf ihrem gegenwärtigen Wissen über die Zielgesellschaft auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage verfügbaren Informationen sowie vereinzelt von der Zielgesellschaft im Zeitraum von Januar bis Juni 2018 zur Verfügung gestellten Informationen, die einzelne rechtliche als auch betriebswirtschaftliche Inhalte betreffen, basieren. Die verfügbaren Informationen wurden von der Bieterin nicht verifiziert, die von der Zielgesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen wurden ausschließlich plausibilisiert, eine Due Diligence ist nicht erfolgt. Die Bieterin beabsichtigt, die Geschäftschancen der Zielgesellschaft in den Monaten nach der Durchführung dieses Angebots näher zu analysieren. Vor diesem Hintergrund können sich die Absichten der Bieterin, die zugleich auch die Absichten der in Ziffer 4.1 aufgeführten Aktionäre der Bieterin darstellen, insbesondere aufgrund neuer Informationen, die der Bieterin bekannt werden, sowie infolge von Veränderungen des wirtschaftlichen, rechtlichen und betrieblichen Umfelds ändern.

## **1.6 Informationen, die von Dritten bereitgestellt werden**

Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen (Ziffer 4.2) haben Dritte nicht ermächtigt, Aussagen zu dem Angebot oder zu dieser Angebotsunterlage zu machen. Falls dritte Personen solche Aussagen machen, sind diese weder der Bieterin noch den mit ihr gemeinsam handelnden Personen zuzurechnen.

## **2. Zusammenfassung des Angebots**

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte Informationen dieser Angebotsunterlage. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und muss deshalb im Zusammenhang mit diesen gelesen werden. Diese Zusammenfassung

enthält nicht sämtliche Informationen zu diesem Angebot. Die Sinner-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.

<b>Bieterin:</b>	SBS Familien - Verwaltungs AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 730633.
<b>Zielgesellschaft:</b>	Sinner Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 100022.
<b>Gegenstand des Angebotes:</b>	Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennwert der Sinner Aktiengesellschaft, mit jeweils einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,60 einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung der Eigentumsübertragung damit verbundenen Nebenrechte (inklusive der Gewinnanteilsberechtigung), ausgenommen die von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Aktien (wie in Ziffer 4.4 ausgeführt).
<b>Widerruf der Zulassung / Kündigung der Einbeziehung der Sinner-Aktien</b>	Es ist beabsichtigt, das Delisting der Sinner-Aktien zum Ende der Annahmefrist zu betreiben und die Sinner-Aktien auch nicht in den Handel an einem anderen Regulierten Markt oder einer anderen Handelsplattform einzuführen. Das Angebot erfüllt deshalb zugleich die Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 BörsG.
<b>Adressaten des Angebots</b>	Sämtliche Sinner-Aktionäre mit Ausnahme der Bieterin
<b>Gegenleistung:</b>	EUR 9,10 je Aktie der Sinner Aktiengesellschaft.
<b>ISIN / WKN der Sinner-Aktie:</b>	ISIN DE0007241002 / WKN 724100.
<b>ISIN / WKN der zum Verkauf eingereichten Sinner-Aktien:</b>	ISIN DE000A2NB270 / WKN A2N B27.
<b>Annahmefrist:</b>	16.08.2018 bis 21.09.2018, 24:00 Uhr (MESZ).
<b>Annahme:</b>	Die Annahme dieses Angebots ist während der Annahmefrist durch den Sinner-Aktionär schriftlich gegenüber einer Depot-

führenden Bank (siehe Definition in Ziffer 10.2) zu erklären. Bis zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage verbleiben die Sinner-Aktien, für die die Annahmeerklärung wirksam geworden ist, im Depot des annehmenden Sinner-Aktionärs; sie sind jedoch jeweils in eine andere ISIN umgebucht und werden als „Zum Verkauf Eingereichte Sinner-Aktien“ (siehe Definition in Ziffer 10.2) gekennzeichnet. Für Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, ist die Annahme schriftlich gegenüber der Zentralen Abwicklungsstelle (siehe Definition in Ziffer 10.1) zu erklären und sind die Aktienurkunden zu treuen Händen an diese zu übersenden.

Wie in Ziffer 10.2 ausführlich beschrieben, wird die Annahmeerklärung erst mit der fristgerechten Umbuchung der Sinner-Aktien, für die das Angebot angenommen wurde, bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland in die ISIN DE000A2NB270 / WKN A2N B27 bzw. für Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, mit Zugang der Aktienurkunden bei der Zentralen Abwicklungsstelle wirksam.

**Bedingungen**

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen

**Abwicklung:**

Im Rahmen der Abwicklung des Angebots erfolgt die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream Banking AG bzw. für Aktien, die als effektiven Stücke verbrieft wurden, auf das in der Annahmeerklärung angegebene Bankkonto Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien auf den Bieter.

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG.

**Gebühren und  
Kosten der Annahme:**

Etwaige Gebühren oder Kosten der jeweils Depotführenden Bank und andere Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots sind von den Sinner-Aktionären, die das Angebot annehmen, selbst zu tragen. Die

Bieterin zahlt den Depotführenden Banken für ihre Tätigkeit keine Gebühr (vgl. hierzu unter Ziffer 10.6).

**Zentrale Abwicklungsstelle:**

Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen.

**Börsenhandel:**

Ein Handel mit den Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien während der Annahmefrist wird nicht organisiert.

**Rücktrittsrecht:**

Den Aktionären steht für den Fall, dass das Angebot geändert wird, ein gesetzliches Rücktrittsrecht nach § 21 Abs. 4 WpÜG zu. Zudem besteht ein gesetzliches Rücktrittsrecht, wenn ein konkurrierendes Angebot abgegeben wird, § 22 Abs. 3 WpÜG.

**Veröffentlichungen:**

Diese Angebotsunterlage wird am 16.08.2018 durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse [www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de](http://www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de) und durch Bereithalten von Druckexemplaren zur kostenlosen Ausgabe bei der Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen (Bestellung per Telefax an +49-7161-979710, veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG hinsichtlich (i) der Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, und (ii) der Bereithaltung dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe wird am 16.08.2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle weiteren Mitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit diesem Angebot werden durch Bekanntgabe im Internet unter [www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de](http://www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de) und, soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verpflichtend, auch im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **3. Öffentliches Pflichtangebot und Delisting-Erwerbsangebot**

#### **3.1 Gegenstand des Angebotes**

Die Bieterin bietet hiermit allen Sinner-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennwert an der Sinner (ISIN DE0007241002 / WKN 724100) mit jeweils einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,60 (nachfolgend auch „**Sinner-Aktie**“ und gemeinsam die „**Sinner-Aktien**“ genannt),

ausgenommen die bereits durch die Bieterin unmittelbar gehaltenen Sinner-Aktien, einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung der Eigentumsübertragung damit verbundenen Nebenrechte (inklusive der Gewinnanteilsberechtigung), gegen Zahlung eines Kaufpreises von

EUR 9,10 je Sinner-Aktie (nachfolgend auch „**Angebotspreis**“ genannt)

nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zu erwerben.

Das Angebot ist ein Pflichtangebot i.S.d. § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG und zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung der Sinner-Aktien gemäß § 39 BörsG. Es folgt den gesetzlichen Vorgaben.

Die vom Bieter bereits unmittelbar zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gehaltenen Sinner-Aktien sind nicht Gegenstand dieses Angebotes.

### **3.2 Entschädigung gemäß § 33b WpÜG**

Gemäß § 33b Abs. 1 WpÜG kann eine Zielgesellschaft in ihrer Satzung vorsehen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet und damit ihren Aktionären während der Annahmefrist eines Angebots bestimmte Rechte entzogen werden. Die Satzung der Sinner sieht eine Anwendung des § 33b Abs. 2 WpÜG nicht vor, so dass die Bieterin auch nicht zu einer angemessenen Entschädigung wegen eines Entzugs dieser Rechte nach § 33b Abs. 5 WpÜG verpflichtet ist.

## **4. Die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen**

### **4.1 Beschreibung der Bieterin**

Die Bieterin ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Pforzheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 730633. Die Gesellschaft wurde am 18.05.2018 als Zweckgesellschaft zum Erwerb von Beteiligungen gegründet und am 06.06.2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der Bieterin ist die Verwaltung von eigenem Vermögen sowie das Halten von Beteiligungen.

Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 50.000,00. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Alleiniges Vorstandsmitglied der Bieterin ist Frau Dorothee Scheidtweiler.

Die alleinigen Aktionäre der Bieterin (nachfolgend gemeinsam auch „**Aktionäre der Bieterin**“) sind die folgenden Personen:

- Herr Johannes Peter Schweizer, geb. am 16.10.1978, wohnhaft Altdorferweg 12, 75173 Pforzheim: 13.000 Aktien mit einem rechnerischen Anteil des Grundkapitals von je EUR 1,00, insgesamt also EUR 13.000,00 (26 % des Grundkapitals),
- Herr Lionel Berger, geb. am 24.11.1972, wohnhaft Hoher Weg 6, 75175 Pforzheim: 13.000 Aktien mit einem rechnerischen Anteil des Grundkapitals von je EUR 1,00, insgesamt also EUR 13.000,00 (26 % des Grundkapitals) und
- Frau Dorothee Scheidtweiler, geb. am 10.10.1974, wohnhaft Aberlestr. 11, 81371 München: 24.000 Aktien mit einem rechnerischen Anteil des Grundkapitals von je EUR 1,00, insgesamt also EUR 24.000,00 (48 % des Grundkapitals).

Zwischen Herrn Johannes Peter Schweizer, Herrn Lionel Berger und Frau Dorothee Scheidtweiler besteht zwar keine vertragliche Stimmbindung in Bezug auf ihre an der Bieterin gehaltenen Aktien, allerdings erfolgt aufgrund der engen persönlichen Verbindung zwischen den vorgenannten Aktionären eine faktische Abstimmung im Hinblick auf das Stimmverhalten in der Hauptversammlung der Bieterin. Die Aktionäre der Bieterin haben bereits im Vorfeld gemeinsam Unternehmensgründungen und Beteiligungserwerbe vorgenommen, wodurch sie auch an anderen Gesellschaften gemeinsam Beteiligungen halten. Damit liegen die Voraussetzungen einer gesellschaftsrechtlichen Mehrmütterherrschaft in Bezug auf die Bieterin vor. Danach haben die Aktionäre der Bieterin Herr Johannes Peter Schweizer (26 %), Herr Lionel Berger (26 %) sowie Frau Dorothee Scheidtweiler (48 %) durch den vorgenannten Erwerb der Bieterin mittelbar die Kontrolle gemäß § 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG i.V.m. § 17 AktG und den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft über die Sinner erlangt. Die Veröffentlichung der Kontrollerlangung sowie der Absicht, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung der Sinner-Aktien

gemäß § 39 BörsG zu unterbreiten, erfolgte somit auch im Namen von Frau Dorothee Scheidtweiler, Herrn Johannes Peter Schweizer und Herrn Lionel Berger.

Das Angebot erfolgt pflichtwährend und mit Befreiungswirkung für die Aktionäre Frau Dorothee Scheidtweiler, Herr Johannes Peter Schweizer und Herr Lionel Berger durch die Bieterin.

#### **4.2 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Die Bieterin hält Beteiligungen an den folgenden Tochterunternehmen:

- Moninger Holding AG mit Sitz in Karlsruhe: ca. 79,91 %
- STINAG Technikverpachtungs GmbH mit Sitz in Stuttgart: 100 %
- Sinner Aktiengesellschaft mit Sitz in Karlsruhe: ca. 75,14 %
- STINAG Solar GmbH mit Sitz in Stuttgart: 100 %

Die Moninger Holding AG als Tochterunternehmen der Bieterin hält zudem eine Beteiligung von 100 % an der Hatz-Moninger Brauhaus GmbH mit Sitz in Karlsruhe.

Die vorgenannten Tochterunternehmen gelten nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.

Zudem sind die in Ziffer 4.1 aufgeführten Aktionäre der Bieterin, Frau Dorothee Scheidtweiler, Herr Johannes Peter Schweizer und Herr Lionel Berger mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

Die in Ziffer 4.1 aufgeführten Aktionäre der Bieterin, Frau Dorothee Scheidtweiler, Herr Johannes Peter Schweizer und Herr Lionel Berger, halten zudem einzeln oder gemeinsam Beteiligungen an den folgenden Tochterunternehmen:

- Palmbräu Eppingen GmbH & Co. KG mit Sitz in Eppingen, Deutschland: Frau Dorothee Scheidtweiler 33 %, Herr Lionel Berger 33 %
- Eppinger Brauhaus Verwaltungs GmbH mit Sitz in Eppingen, Deutschland: Frau Dorothee Scheidtweiler 33 %, Herr Lionel Berger 33 %
- Johannes Schweizer & Dorothee Scheidtweiler GbR mit Sitz in Pforzheim, Deutschland: Frau Dorothee Scheidtweiler 50 %, Herr Johannes Peter Schweizer 50 %

- LB Groupe Verwaltungs GmbH mit Sitz in Pforzheim, Deutschland: Herr Lionel Berger 100 %
- Print United GmbH & Co. KG mit Sitz in Pforzheim, Deutschland: Herr Lionel Berger 100 %
- BERGER Direkt GmbH & Co. KG mit Sitz in Pforzheim, Deutschland: Herr Lionel Berger 100%
- PRINT UNITED SWISS GmbH mit Sitz in Appenzell, Schweiz: Herr Lionel Berger 100%
- Solar UNITED GbR mit Sitz in Pforzheim, Deutschland: Herr Lionel Berger 95%
- Gemünder Brauerei G.m.b.H. & Co. mit Sitz in Gemünd - Stadt Schleiden, Deutschland: Frau Dorothee Scheidtweiler 66,7%
- Gemünder Brauerei Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Gemünd - Stadt Schleiden, Deutschland: Frau Dorothee Scheidtweiler 66,8%

Die vorgenannten Tochterunternehmen der Aktionäre der Bieterin, Frau Dorothee Scheidtweiler, Herr Johannes Peter Schweizer und Herr Lionel Berger, gelten als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Neben den Aktionären der Bieterin, Frau Dorothee Scheidtweiler, Herr Johannes Peter Schweizer und Herr Lionel Berger und den vorgenannten Tochterunternehmen der Aktionäre der Bieterin sowie der Bieterin gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

#### **4.3 Beteiligung der Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen an der Zielgesellschaft / Zurechnung von Stimmrechten**

Die Bieterin hält derzeit 1.307.370 Sinner-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 75,14 % des Grundkapitals und der Stimmrechte.

Aufgrund der vorliegenden Mehrmütterherrschaft sind den Aktionären der Bieterin, Frau Dorothee Scheidtweiler, Herrn Johannes Peter Schweizer und Herrn Lionel Berger, diese Stimmrechte (aus vorgenannten Aktien) nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG i.V.m. § 17 AktG und den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft zuzurechnen.

Darüber hinaus halten weder die Bieterin sowie mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Sinner-Aktien oder Stimmrechte aus Sinner-Aktien und ihnen sind auch keine Stimmrechte aus Sinner-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Zudem halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen Instrumente nach den §§ 38, 39 WpHG betreffend Sinner-Aktien.

#### **4.4 Angaben zu vorangegangenen Wertpapiergeschäften betreffend die Aktien der Zielgesellschaft**

Die Bieterin hat am 26.06.2018 einen Aktienkaufvertrag mit der STINAG Stuttgart Invest AG, Stuttgart, über den Erwerb von 1.307.370 Sinner-Aktien (entsprechend einem Anteil in Höhe von ca. 75,14 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft) unter der aufschiebenden Bedingung der Kaufpreiszahlung abgeschlossen (nachfolgend der „**STINAG Aktienkaufvertrag**“ genannt). Im Rahmen des STINAG Aktienkaufvertrags war ein Kaufpreis von insgesamt EUR 7.000.000,00, also rund EUR 5,354 je Sinner-Aktie, vereinbart worden. Dieser wurde am 27.06.2018 vollzogen. Die Bieterin hat darüber hinaus noch weitere nachfolgende Beteiligungen der STINAG Stuttgart Invest AG im Zusammenhang mit deren Brauereigeschäft unmittelbar erworben:

- Moninger Holding AG mit Sitz in Karlsruhe: ca. 79,91 %
- STINAG Technikverpachtungs GmbH mit Sitz in Stuttgart: 100 %
- STINAG Solar GmbH mit Sitz in Stuttgart: 100 %

(nachfolgend auch die „**Gesamttransaktion**“).

Zudem hat die STINAG Stuttgart Invest AG im Rahmen des STINAG Aktienkaufvertrags Garantien in Bezug auf den aktuellen gesellschaftsrechtlichen Status der Sinner sowie ihren derzeitigen Grundbesitz und die Fortführung des Geschäftsbetriebs abgegeben.

Darüber hinaus haben die Bieterin, eine mit ihr gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung vom 03.07.2018 sowie der Absicht, das Pflichtangebot

zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung der Sinner-Aktien gemäß § 39 BörsG zu unterbreiten, (wie in Ziffer 1.2 beschrieben) und innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder einzeln noch gemeinsam Aktien an der Zielgesellschaft erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart.

#### **4.5 Mögliche Parallelerwerbe**

Die Bieterin behält sich vor, gegebenenfalls direkt oder indirekt weitere Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Sämtliche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden in Übereinstimmung mit anwendbaren Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, werden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Internet unter [www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de](http://www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de) und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Kaufpreis für den Erwerb weiterer Aktien kann dabei dem Angebotspreis entsprechen, darüber aber auch darunter liegen. Sollte der Kaufpreis für während der Annahmefrist erworbene Sinner-Aktien (Parallelerwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, so erhöht sich der in Ziffer 3.1 angegebene Angebotspreis um den Unterschiedsbetrag (§ 31 Abs. 4 WpÜG). Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse erworbenen Sinner-Aktien (Nacherwerbe) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, hat dies hingegen aufgrund des Ablaufs der Annahmefrist keine direkte Auswirkung auf die Höhe des Angebotspreises. Die Bieterin ist in einem solchem Fall allerdings gegenüber den Inhabern der Sinner-Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (§ 31 Abs. 5 WpÜG).

## **5. Zielgesellschaft**

### **5.1 Rechtliche Grundlagen**

Die Sinner ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 100022. Die Geschäftsanschrift der Sinner lautet Durmersheimer Straße 59, 76185 Karlsruhe.

### **5.2 Börsennotierung und Aktionärsstruktur**

Die Sinner-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Außerdem werden die Sinner-Aktien im regulierten Markt der Wertpapierbörse Berlin sowie im Freiverkehr der Wertpapierbörse Hamburg und in den European Quoting Service der Londoner Wertpapierbörse sowie im elektronischen Handelssystem Xetra gehandelt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und ab dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung des STINAG Aktienkaufvertrags hält die Bieterin, Pforzheim, ca. 75,14 % des Grundkapitals der Sinner und den gleichen Anteil an den Stimmrechten. Darüber hinaus halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nach den von der Zielgesellschaft veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen Herr Gustav Lauser ca. 9,88 %, Frau Ingrid Weispfennig ca. 4,50 % und Frau Christiane Weispfennig ca. 3,23 % des Grundkapitals der Sinner und den gleichen Anteil an Stimmrechten. Weitere Aktionäre, die 3 % oder mehr der Stimmrechte an der Zielgesellschaft halten, sind der Bieterin nicht bekannt. Die Sinner hält keine eigenen Aktien.

### **5.3 Geschäftstätigkeit, Arbeitnehmer, Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Unternehmensgegenstand der Sinner ist der Erwerb, die Verwaltung, die Verwertung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich ihrer Bebauung im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie von sonstigen Vermögenswerten und die Beteiligung an anderen Gesellschaften, insbesondere an Grundstücksgesellschaften. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen oder ihm unmittelbar oder mittelbar dienen oder ihn fördern.

Bei der Sinner sind keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Das Geschäftsjahr der Sinner ist das Kalenderjahr.

Die Umsatzerlöse der Sinner betragen im Geschäftsjahr 2017 EUR 1.872.109,24 und resultierten aus dem operativen Geschäft. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2017 betrug EUR 120.278,54 und der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2017 EUR 261.951,10.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage besteht der Vorstand der Sinner aus Herrn Diplom-Ingenieur Wolfgang Scheidtweiler. Herr Scheidtweiler ist mit der Aktionärin der Bieterin Frau Dorothee Scheidtweiler verwandt und wurde im Zuge der Gesamttransaktion zum Vorstand der Sinner bestellt. Dem Aufsichtsrat der Sinner gehören zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Herr Wolfgang Elkart (Aufsichtsratsvorsitzender), Frau Heike Barth (stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende) sowie Herr Heinz Fenrich an.

#### **5.4 Grundkapital, Genehmigtes Kapital, Bedingtes Kapital**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beläuft sich das Grundkapital der Sinner auf EUR 4.524.000,00 und ist in 1.740.000 Stück Inhaberk Aktien eingeteilt, auf die jeweils ein rechnerischer Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 2,60 entfällt.

Die Zielgesellschaft verfügt nicht über genehmigtes Kapital und auch nicht über bedingtes Kapital.

#### **5.5 Gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen**

Nachdem die Zielgesellschaft Tochtergesellschaft der Bieterin und damit mit ihr gemeinsam handelnde Person nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG ist, sind mit Ausnahme der Zielgesellschaft sämtliche in Ziffer 4.2 beschriebenen, gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen zugleich gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es keine Tochtergesellschaften der Sinner und auch keine weiteren gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG mit der Sinner gemeinsam handelnden Personen.

## **6. Hintergrund des Angebotes**

### **6.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots**

Die Bieterin hat am 27.06.2018 durch den Erwerb von 1.307.370 auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennwert mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von rund EUR 2,60 je Aktie unmittelbar die Kontrolle gemäß §§ 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 WpÜG über die Zielgesellschaft erlangt. Die Bieterin ist daher zur Veröffentlichung eines Pflichtangebots nach § 35 Abs. 2 WpÜG verpflichtet.

Ebenso haben die Aktionäre der Bieterin, Herr Johannes Peter Schweizer (26 %), Herr Lionel Berger (26 %) sowie Frau Dorothee Scheidtweiler (48 %) durch den vorgenannten Erwerb der Bieterin mittelbar die Kontrolle gemäß § 35 Abs. 1, 29 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG i.V.m. § 17 AktG und den Grundsätzen der Mehrmütterherrschaft über die Zielgesellschaft erlangt. Die Veröffentlichung der Kontrollerlangung sowie der Absicht, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung sämtlicher Sinner-Aktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 BörsG zu unterbreiten, erfolgte zugleich auch im Namen von Frau Dorothee Scheidtweiler, Herrn Johannes Peter Schweizer und Herrn Lionel Berger. Das Pflichtangebot erfolgt pflichtwährend und mit Befreiungswirkung für die Aktionäre Frau Dorothee Scheidtweiler, Herr Johannes Peter Schweizer und Herr Lionel Berger durch die Bieterin.

Das Pflichtangebot wird den Sinner-Aktionären zugleich als Delisting-Erwerbsangebot vor dem Hintergrund des geplanten Widerrufs der Zulassung der Sinner-Aktien unterbreitet. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat am 27.07.2018 durch eine Ad-hoc-Mitteilung bekannt gegeben, dass er mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen hat, das Delisting der Sinner-Aktien zu beantragen. Es ist beabsichtigt, das Delisting der Sinner-Aktien zum Ende der Annahmefrist zu betreiben.

Nach Abwägung aller hierfür wesentlichen Gesichtspunkte halten die Bieterin und der Vorstand der Zielgesellschaft die Zulassung der Sinner-Aktien nicht mehr für angemessen, insbesondere weil die Börsenzulassung für die Zielgesellschaft mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Die Börsenzulassung bedingt für die Zielgesellschaft die Einhaltung umfangreicher Berichtspflichten. Diese Pflichten erfordern bei der Gesellschaft einen hohen internen Arbeitsaufwand sowie einen hohen finanziellen Aufwand, der zu der finanziellen Situation der Zielgesellschaft außer

Verhältnis steht. Zudem ist die Zielgesellschaft aufgrund der derzeitigen Finanzierungssituation in absehbarer Zeit nicht darauf angewiesen, sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Ferner werden die Sinner-Aktien nur in sehr geringen Volumina über die Börsen gehandelt. Deshalb unterbreitet die Bieterin den Sinner-Aktionären dieses Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung der Sinner-Aktien zum Börsenhandel gemäß § 39 BörsG.

## **7. Absichten der Bieterin sowie der Aktionäre der Bieterin im Hinblick auf die eigene Entwicklung und auf die Entwicklung der Zielgesellschaft**

Sämtliche nachfolgenden Angaben über die Absichten der Bieterin erfolgen zugleich auch für die Aktionäre der Bieterin, Frau Dorothee Scheidtweiler, Herrn Johannes Peter Schweizer und Herrn Lionel Berger.

### **7.1 Angaben im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Bieterin sowie der Aktionäre der Bieterin, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderung der Beschäftigungsbedingungen**

Die Bieterin hat im Hinblick auf ihre eigene künftige Geschäftstätigkeit sowie die in § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG genannten ergänzenden Gesichtspunkte betreffend des Sitzes und des Standorts wesentlicher Unternehmensteile, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderung der Beschäftigungsbedingungen nicht die Absicht, aufgrund von oder im Zusammenhang mit diesem Angebot Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere ist im Zusammenhang mit diesem Angebot keine Änderung im Hinblick auf den Sitz, den Standort ihrer wesentlichen Unternehmensteile, ihre künftigen Verpflichtungen, die Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt. Da die Bieterin keine Arbeitnehmer beschäftigt, ist infolge der Durchführung des Angebots auch keine Änderung im Hinblick auf die Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen oder die Vertretungen der Arbeitnehmer beabsichtigt. Die in Ziffer 7.1 beschriebenen Angaben gelten zugleich auch für die Aktionäre der Bieterin. Mit Ausnahme der Darstellung der Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sowie der Aktionäre der Bieterin in Ziffer 13 werden sich keine Änderungen hinsichtlich der Verwendung des Vermögens ergeben.

**7.2 Angaben im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen einschließlich der insoweit vorgesehenen Maßnahmen**

Die Bieterin beabsichtigt, soweit möglich und zulässig, aktiv Einfluss auf die Geschäftspolitik der Zielgesellschaft zu nehmen. In diesem Rahmen ist insbesondere beabsichtigt, eine Ausweitung des externen Wachstums der Zielgesellschaft durch Hinzuerwerb der Beteiligung der Bieterin an der Moninger Holding AG mit dem Sitz in Karlsruhe zu erreichen. Die Bieterin hält derzeit eine Beteiligung von 79,91% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Moninger Holding AG und damit mittelbar Anteile an deren 100 %-iger Tochtergesellschaft Hatz-Moninger Brauhaus GmbH, deren Sanierung sie aktiv vorantreiben möchte. Es ist beabsichtigt, dass die Zielgesellschaft die Finanzierung dieses externen Wachstums aus ihren eigenen Mitteln vornimmt. Es ist nicht beabsichtigt, einen Sitz im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft durch einen von der Bieterin vorgeschlagenen Kandidaten zu besetzen. Vor dem Hintergrund der Ausweitung des externen Wachstums ist beabsichtigt, auf die Höhe der Dividendenausschüttung der Zielgesellschaft Einfluss zu nehmen. Die Bieterin beabsichtigt, dass die Zielgesellschaft keine Dividendenausschüttungen vornimmt und die ausschüttbaren Beträge für das geplante externe Wachstum der Zielgesellschaft verwendet. Strukturmaßnahmen bei der Sinner sind von der Bieterin nicht beabsichtigt. Die möglichen Auswirkungen auf Sinner-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, werden in Ziffer 15 dargestellt.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft sowie die in § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG genannten Gesichtspunkte nicht, weitere Änderungen aufgrund von oder im Zusammenhang mit diesem Angebot vorzunehmen. Insbesondere ist im Zusammenhang mit diesem Angebot keine Änderung im Hinblick auf den Sitz der Zielgesellschaft, den Standort ihrer wesentlichen Unternehmensteile, die sonstige Verwendung ihres Vermögens (soweit nicht vorstehend abweichend beschrieben), ihre künftigen Verpflichtungen, die Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt. Da die Zielgesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt, ist infolge der Durchführung des Angebots auch keine Änderung im Hin-

blick auf die Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsbedingungen oder die Vertretungen der Arbeitnehmer beabsichtigt.

### **7.3 Delisting der Sinner-Aktien**

Die Bieterin beabsichtigt mit diesem Angebot zugleich die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Zielgesellschaft in der Lage ist, die Börsennotierung der Sinner-Aktien oder deren Einbeziehung in den Freiverkehr frühestens zum Ende der Annahmefrist zu beenden. Wenn die Börsen dem jeweiligen Antrag auf Widerruf der Zulassung der Sinner-Aktien, den der Vorstand der Zielgesellschaft zu stellen beabsichtigt, stattgeben bzw. die jeweilige Kündigung der Einbeziehung der Sinner-Aktien in den Freiverkehr etwaiger Börsen wirksam werden, werden sie die Zulassung der Sinner-Aktien zum Handel widerrufen bzw. endet die Einbeziehung der Sinner-Aktien in den Freiverkehr der jeweiligen Börse. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat ferner mitgeteilt, dass eine Einführung der Sinner-Aktien an einem anderen regulierten Markt oder einer anderen Handelsplattform von der Zielgesellschaft nicht angestrebt wird.

Das beabsichtigte Delisting der Sinner-Aktien wird für die Sinner-Aktionäre insbesondere die folgenden Konsequenzen haben:

- Im Falle eines Delistings der Sinner-Aktien endet der Handel der Sinner-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, im regulierten Markt der Berliner Wertpapierbörse, im Freiverkehr der Hamburger Wertpapierbörse sowie im European Quoting Service der Londoner Wertpapierbörse. Die Sinner-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen. Die Sinner-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zu einer Börse haben, was sich in erheblicher Weise nachteilig auf die Handelbarkeit der Sinner-Aktien auswirken kann.
- Dies gilt auch für Sinner-Aktien, die möglicherweise im Zusammenhang mit einer oder mehreren zukünftigen Kapitalerhöhungen bei der Zielgesellschaft ausgegeben werden. Der Vorstand der Zielgesellschaft beabsichtigt nicht, für solche neuen Sinner-Aktien die Zulassung zum Handel in einem regulierten Markt oder Freiverkehr zu beantragen (unabhängig davon, inwieweit die teilweise Zulassung des Grundkapitals überhaupt möglich ist).
- Im Falle des Delistings der Sinner Aktien endet der Handel der Sinner-Aktien unter anderem über die elektronische Handelsplattform Xetra.

- Die Veröffentlichung der Zielgesellschaft, dass sie beabsichtigt, das Delisting der Sinner-Aktien durchzuführen, hat bislang nicht dazu geführt, dass der Börsenkurs der Sinner-Aktien deutlich gesunken ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Delisting der Sinner-Aktien nachteilig auf den Börsenkurs der Sinner-Aktien auswirken wird.
- Nach Durchführung des Delistings der Sinner-Aktien finden die rechtlichen Bestimmungen, die an die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 5 WpHG anknüpfen, keine Anwendung mehr. Dies gilt insbesondere für die §§ 33 ff. WpHG (Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils an das Unternehmensregister) und §§ 48 ff. WpHG (Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren), Artikel 7 (Insiderinformation), Artikel 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften, sog. Directors' Dealings) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (EU-Marktmissbrauchsverordnung) sowie die relevanten Börsenordnungen. Dies könnte zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für die Sinner-Aktionäre führen.

## 8. Erläuterung zur Festlegung der Gegenleistung

### 8.1 Gesetzlicher Mindestangebotspreis

Gemäß § 31 Abs. 1, 7 WpÜG i. V. m. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV sowie § 39 BörsG muss die den Sinner-Aktionären für ihre Sinner-Aktien angebotene Gegenleistung angemessen sein. Die Gegenleistung darf dabei einen nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Mindestwert nicht unterschreiten. Gemäß § 31 Abs. 1, 7 WpÜG i.V.m. §§ 4 bis 5 WpÜG-AngebotsVO sowie § 39 BörsG entspricht der Mindestangebotspreis für die Sinner-Aktien dem höheren der folgenden Werte:

- Nach § 5 Abs. 1 WpÜG-AngebV muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Sinner-Aktien der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung (nachfolgend auch „**Dreimonats-Durchschnittskurs**“ genannt), nach § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG muss die Gegenleistung darüber hinaus mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Sinner-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Entscheidung zur Abgabe

eines Delisting-Erwerbsangebots am 03.07.2018 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG entsprechen (nachfolgend auch „**Sechsmonats-Durchschnittskurs**“ genannt). Der Dreimonats- bzw. Sechsmonats-Durchschnittskurs wird grundsätzlich von der BaFin auf Antrag mitgeteilt, soweit dies möglich ist.

- Soweit für die Sinner- Aktien jedoch während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Kontrollerlangung bzw. sechs Monate vor der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots am 03.07.2018 nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG, § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt werden und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 % voneinander abweichen, kann die BaFin den Dreimonats- bzw. den Sechsmonats-Durchschnittskurs nicht mitteilen. Die Ermittlung des Mindestpreises hat dann durch eine Unternehmensbewertung zu erfolgen.

Die BaFin hat mit Schreiben vom 11.07.2018 mitgeteilt, dass sie sowohl den Dreimonats-Durchschnittskurs nach WpÜG als auch den Sechsmonats-Durchschnittskurs nach BörsG nicht mitteilen kann.

- Im Anschluss daran hat die gkm glück . mäschke partnerschaft mbB . wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kaflerstraße 6, 81241 München (nachfolgend auch „**gkm**“), eine gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert erstellt.

Die gkm hat in der gutachterlichen Stellungnahme vom 26.07.2018 zum Unternehmenswert zum 02.07.2018 unter Anwendung der "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, in der am 02.08.2008 verabschiedeten und derzeit aktuellen Fassung ("**IDW S 1**") den objektivierten Unternehmenswert der Zielgesellschaft ermittelt.

gkm hat die Bewertung als unabhängiger und eigenverantwortlicher Sachverständiger vorgenommen. Die Bewertung wurde von gkm auf Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen, auf Grundlage der Planungen der Aktionäre der Bieterin und auf Basis von Unterlagen, die gkm durch die Gesellschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt wurden, vorgenommen und lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Nach IDW S1 i.d.F. 2008, Tz. 7, kann der Unternehmenswert als Zukunftserfolgswert nach dem Ertragswertverfahren oder nach den Discounted Cashflow-Verfahren ermittelt werden. Bei gleichen Bewertungsannahmen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, führen beide Verfahren zu gleichen Unternehmenswerten (vgl. IDW S1 i.d.F. 2008, Tz. 101).
- Ausgehend von der Unternehmensplanung wurde auf Grund der durch die Bieterin kommunizierten Absicht, dass die Zielgesellschaft ohne hinreichend konkretisierbare Anforderungen kein weiteres Fremdkapital aufnehmen soll, eine Unternehmensbewertung auf Grundlage der Annahme der autonomen Finanzierung erstellt. Auf Basis dieser Annahme wurde der Kapitalisierungszinssatz bei der Bewertung unter Berücksichtigung des Marktwertes des Eigenkapitals nach persönlichen Steuern der Anteilseigner ermittelt.
- Als Bewertungsuntergrenze ist nach dem IDW S.1. der Liquidationswert anzusetzen. Es wurde daher zusammen mit der Unternehmensbewertung eine Liquidationsbewertung durchgeführt.
- Bei der Liquidationsbewertung wurde unterstellt, dass stille Reserven ausschließlich im Immobilienvermögen liegen. Die Liquidationsbewertung des Immobilienvermögens erfolgte auf Grundlage von durch die Gesellschaft bis zum 26.07.2018 kommunizierten Informationen nach dem allgemeinen Ertragswertverfahren gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 ImmoWertV. Dabei wurden berücksichtigt der durch die Stadt Karlsruhe herausgegebenen Immobilienmarktbericht 2017, die öffentlich verfügbaren Bodenrichtwerte der Städte Karlsruhe und Rastatt und weitere im Wesentlichen öffentlich verfügbare Zeitreihen, Formeln und Kennzahlen sowie die mit der Planung der Gesellschaft abstimmbaren Instandhaltungsaufwendungen. Ausgehend von der Liquidationsbewertung des Immobilienvermögens erfolgte unter Berücksichtigung von Abwicklungskosten, sowie der Steuerlast der Gesellschaft und der Anteilseigner die Liquidationsbewertung der Zielgesellschaft. Der Liquidationswert wurde mit TEUR 15.390 oder EUR 8,84 je Sinner-Aktie ermittelt.
- Ausweislich des durch Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Lageberichts 2017 der Zielgesellschaft plante der Vorstand für 2018 mit weiter sinkenden Mieterträgen seitens der Hatz – Mo-

ninger Brauhaus GmbH als Mieterin der Zielgesellschaft und mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis.

- Die Bieterin erwarb zusammen mit der Beteiligung an der Zielgesellschaft die Beteiligung an der Moninger Holding AG und mittelbar damit auch die Kontrolle über die Hauptmieterin der Zielgesellschaft, die Hatz-Moninger Brauhaus GmbH. Die Bieterin geht davon aus, bei der Hatz – Moninger Brauhaus GmbH mittelfristig die Umsatzerlöse auf einem Niveau von TEUR 1.818 zzgl. 1% Steigerung pro Jahr stabilisieren zu können - soweit diese nicht vertraglich festgeschrieben sind. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Bewertungsmodell werden mit TEUR 1.042 in 2018 sowie mit 1 % Steigerung danach erwartet. Es resultiert ein erwartetes EBIT von TEUR 202 in 2018 mit danach steigender Tendenz.
- Gemäß IDW S 1 Tz. 32 (Abschnitt 4.4.2.1) basiert die Bewertung der Zielgesellschaft auf der am Bewertungsstichtag vorhandenen Ertragskraft und den zum Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren. Die bewertbare Ertragskraft beinhaltet die Erfolgchancen, die sich zum Bewertungsstichtag aus bereits eingeleiteten Maßnahmen oder aus hinreichend konkretisierten Maßnahmen im Rahmen des bisherigen Unternehmenskonzepts und der Marktgegebenheiten ergeben. Mögliche, aber noch nicht hinreichend konkretisierte Maßnahmen sind danach bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte unbeachtlich. Die bloße Absicht der Bieterin, die durch die Zielgesellschaft erwirtschafteten Mittel zu thesaurieren und zu reinvestieren, fand daher keinen Eingang in die Unternehmensbewertung ("Bewertung auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzeptes", s. IDW S 1 Tz. 29).
- Vielmehr war gemäß den Vorgaben des IDW S 1 zu unterstellen, dass diejenigen finanziellen Mittel, welche nach Ansatz eines Investitionsniveaus von TEUR 461 (inflationiert mit 1 % jährlich) verbleiben, an die Sinner-Aktionäre ausgeschüttet werden. Nach IDW S 1 ergibt sich daraus nahezu eine Vollausschüttung.
- Grund für die erwarteten Ausschüttungen sind unter anderem die auf Ebene der Sinner erwarteten Kosteneinsparungen aufgrund des Delistings in der Größenordnung von mindestens TEUR 40.

- Im ersten Planjahr wird ein leicht positives Jahresergebnis von TEUR 144 angesetzt, mit danach steigender Tendenz.
- Die zweite Phase der nach IDW S 1 zu Grunde zu legenden Planung reicht nach dem 31.12.2022 über die Dauer der verbleibenden Mietoptionsrechte der Hatz-Moninger Brauhaus GmbH an den Grundstücken der Zielgesellschaft bis zum 31.12.2043 hinaus. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Entwicklungsmöglichkeit des größten Teils der durch die Zielgesellschaft verpachteten Flächen stark eingeschränkt. Veränderungen sowohl der Miete als auch der Nutzung sind insoweit nur möglich, wenn die Hatz-Moninger Brauhaus GmbH als Mieterin einwilligt und sich entsprechend auf dem bestehenden Gelände verkleinert, wofür erhebliche Investitionen erforderlich wären. Da die Hatz-Moninger Brauhaus GmbH lediglich über eine sehr geringe Ertragskraft verfügt, soll auch die Sinner hier keine wesentlichen Fremdmittel aufnehmen, um für die Refinanzierung von Investitionen keine zu hohen Anforderungen zu definieren.
- Zwar ist die Planung der Bieterin optimistischer als die des Altvorstands, jedoch wird aus den oben genannten Gründen davon ausgegangen, dass auch unter Annahme der beschriebenen Ausschüttungshypothese Ausschüttungen in signifikantem Umfang erst nach dem Jahr 2044 möglich sein werden. Aufgrund der Bewertung auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzeptes (IDW S 1 Tz. 29) reflektieren die in der Planung unterstellten langfristig erzielbaren Mieten lediglich die laut Prognose fortgesetzt positive Immobilienmarktentwicklung im Raum Karlsruhe und nicht die positiven Effekte eines intensiveren Managements sowie einer möglichen Immobilienentwicklung auf dem Gelände in Karlsruhe. Die langfristig ab 2044 in Phase 3 erzielbaren Mieten können daher nicht nur niedriger sondern auch höher ausfallen als die in der Planung angesetzten TEUR 3.015.
- Die wie beschrieben ermittelten ausschüttbaren Erträge wurden abdiskontiert mit einem Kalkulationszinssatz, welcher auf Basis eines landesüblichen Basiszinssatzes von 0,92 % nach persönlichen Steuern und einer nach dem Roll-Back Modell ermittelten Marktrisikoprämie in Abhängigkeit vom für das jeweilige Jahr ermittelten Marktwert des Eigenkapitals hergeleitet wurde. Es resultierten jahresindividuelle Abzinsungssätze von zunächst 3,56 %, welche bis 3,23 % am Ende von Phase 2 zurück-

gehen. In der ewigen Rente (Phase 3) wurden nach Wachstumsabschlag 2,23% angesetzt.

- Der im Rahmen der Unternehmensbewertung ermittelte Ertragswert in Höhe von EUR 15.597.000,00 oder EUR 8,96 pro Aktie resultiert dementsprechend mit über 80 % aus Ausschüttungen ab dem Jahr 2044.
- Es resultierte ein Mindestpreis unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände von EUR 8,96 pro Aktie.
- Nach § 4 WpÜG-AngebV muss bei einem Angebot die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen (nachfolgend auch „**Sechsmonats-Höchstpreis**“ genannt). Wie vorstehend unter Ziffer 4.4 dargelegt, wurde bei dem alleinigen Vorerwerb im Rahmen des STINAG Aktienkaufvertrags im Sechsmonats-Zeitraum ein Preis von EUR 5,354 je Sinner-Aktie vereinbart.
- Der höhere Wert stellt damit der durch die Unternehmensbewertung ermittelte Wert in Höhe von EUR 8,96 dar.

## 8.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet allen Sinner-Aktionären mit Ausnahme der Bieterin den Erwerb der Sinner-Aktien zu einem Angebotspreis von EUR 9,10 je Sinner-Aktie an.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 9,10 übersteigt den durch die Unternehmensbewertung der gkm ermittelten Mindestpreis als dem höheren der beiden vorgeannten Werte und erfüllt damit die Anforderungen des § 31 Abs. 1 WpÜG i. V. m. §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV, § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG.

Der Angebotspreis von EUR 9,10 beruht auf einer individuellen Entscheidung der Bieterin, um die Attraktivität des Angebots zu erhöhen und damit eine möglichst hohe Annahmequote zu erreichen. Abgesehen von der nach Ziffer 8.1.2 ausgeführten Unternehmensbewertung zur Ermittlung des Mindestpreises wurden für die Bestimmung des Angebotspreises keine Bewertungsmethoden in Ansatz gebracht.

### 8.3 Angemessenheit der Gegenleistung

Die Bieterin ist der Auffassung, dass es sich bei dem Angebotspreis von EUR 9,10 pro Sinner-Aktie um eine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG handelt.

Die Bieterin ist davon überzeugt, dass der durch die Unternehmensbewertung ermittelte Mindestpreis eine geeignete Grundlage für die Bestimmung des Angebotspreises ist, da dieser den Kaufpreis für jegliche Sinner-Aktien, die die Bieterin, mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder ihre Tochterunternehmen im Sechs-Monats-Zeitraum vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage erworben haben (wie in Ziffer 4.4 beschrieben), übersteigt. Darüber hinaus unterstreicht die gesetzliche Vorschrift des § 31 Abs. 1 WpÜG i.V.m. § 5 Abs. 4 WpÜG-AngebVO und § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG, dass der deutsche Gesetzgeber den im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelten Mindestpreis als zur Bestimmung der Angemessenheit des Angebotspreises geeignet anerkennt.

## 9. Annahmefrist

### 9.1 Beginn und Ablauf der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme dieses Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 16.08.2018. Sie endet am

**Freitag, den 21.09.2018, 24:00 Uhr (MESZ).**

### 9.2 Verlängerung der Annahmefrist

Im Fall einer Änderung dieses Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Die so verlängerte Annahmefrist würde damit am Freitag, den 05.10.2018, 24:00 Uhr MESZ enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Wird während der Annahmefrist von einem Dritten ein öffentliches Kauf- oder Umtauschangebot zum Erwerb von Sinner-Aktien abgegeben (nachfolgend auch „**Kon-**

**kurrierendes Angebot**“ genannt) und läuft die Annahmefrist des vorliegenden Angebots vor Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des vorliegenden Angebots gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots. Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot eine Hauptversammlung der Sinner einberufen, beträgt die Annahmefrist - unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG - zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG).

Die Frist zur Annahme des Angebots, einschließlich sämtlicher sich aus dem WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird vor- und nachstehend als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

Jede Verlängerung der Annahmefrist wird von der Bieterin im Internet unter [www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de](http://www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de) sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

## **10. Annahme und Abwicklung des Angebots**

### **10.1 Abwicklungsstelle**

Die Bieterin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen (nachfolgend auch „**Bankhaus**“ oder „**Zentrale Abwicklungsstelle**“ genannt), beauftragt, als Zentrale Abwicklungsstelle für dieses Angebot zu fungieren, welche die wertpapiertechnische Abwicklung dieses Angebots koordiniert.

### **10.2 Annahmeerklärung und Umbuchung**

Sinner-Aktionäre, die das vorliegende Angebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und Abwicklung des Angebots an ihre Depotführende Bank (wie nachstehend definiert) wenden. Die Depotführenden Banken werden über die Handhabung der Annahme und Abwicklung des vorliegenden Angebots gesondert informiert.

Die Sinner-Aktionäre können das Angebot nur annehmen, indem sie gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die „**Depotführende Bank**“) bzw. für Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, gegenüber der Zentralen Abwicklungsstelle schriftlich die Annahme des Angebots erklären (die „**Annahmeerklärung**“). Formulare für Annahmeerklärungen sind bei der Depotführenden Bank und für Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, sind Annahmeerklärungen bei der Zentralen Abwicklungsstelle erhältlich. Für Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, ist die Aktienurkunde zudem gemeinsam mit der Annahmeerklärung an die Zentrale Abwicklungsstelle zu treuen Händen zu übersenden.

Für girosammelverwahrte Aktien gilt: Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sinner-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist angenommen worden ist (die „**Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien**“), auf das bei Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) geführte Depot der Zentralen Abwicklungsstelle übertragen werden, verbleiben die in der Annahmeerklärung bezeichneten Sinner-Aktien im Depot der das Angebot annehmenden Sinner-Aktionäre; sie sind jedoch bei Clearstream und im Depot des annehmenden Aktionärs in die ISIN DE DE000A2NB270 / WKN A2N B27 umgebucht und werden so als Zum Verkauf Eingereichte Sinner-Aktien gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien rechtzeitig, bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, in die betreffende ISIN DE000A2NB270 / WKN A2N B27 umgebucht werden. Hierzu muss die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotführenden Bank eingehen. Die Umbuchung hat die Depotführende Bank nach Eingang der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen. Für Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, muss die Aktienurkunde zudem bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) am zweiten Tag nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle zu treuen Händen zugegangen sein.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Eingang bei der Depotführenden Bank bzw. für Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, bei der Zentralen Abwicklungsstelle maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank bzw. für Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, bei der Zentralen Abwicklungsstelle nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Aktionär nicht dazu, den Angebotspreis zu erhalten. Weder die Bieterin

noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen sind verpflichtet, den betreffenden Sinner-Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und sie übernehmen auch nicht die Haftung, falls eine solche Unterrichtung nicht erfolgt.

### **10.3 Weitere Erklärungen der Sinner-Aktionäre bei Annahme des Angebots**

Die nachfolgenden Erklärungen sind zum Teil in Ziffer 10.4 und Ziffer 10.6 näher erläutert. Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 10.2:

- (i) weisen die annehmenden Sinner-Aktionäre bei girosammelverwahrten Sinner-Aktien ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien an und ermächtigen diese,
- die Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden Sinner-Aktionärs zu belassen, jedoch die Umbuchung in die ISIN DE000A2NB270 / WKN A2N B27 (Zum Verkauf Eingereichte Sinner- Aktien) bei der Depotbank zu veranlassen;
  - Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
  - Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien (ISIN DE000A2NB270 / WKN A2N B27) jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
  - etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, dem Bieter oder der Zentralen Abwicklungsstelle für das Angebot alle für Erklärungen und Veröffentlichungen des Bieters nach dem WpÜG

erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Anzahl der jeweils in die ISIN DE000A2NB270 / WKN A2N B27 (Zum Verkauf Eingereichte Sinner-Aktien) eingebuchten Sinner-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und

- die Annahmeerklärung sowie ggfs. eine Rücktrittserklärung an die Zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot auf Verlangen weiterzuleiten;
- (ii) weisen die annehmenden Sinner-Aktionäre bei Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, die Zentrale Abwicklungsstelle hinsichtlich der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien an und ermächtigen diese,
- die Aktienurkunden der Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien zu treuen Händen anzunehmen;
  - die Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
  - die Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien (ISIN DE000A2NB270 / WKN A2N B27) jeweils einschließlich aller mit diesen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Rechte (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien auf das in der Annahmeerklärung angegebene Bankkonto nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen; dies führt klarstellend zugleich zum Erlöschen der Treuhand;
- (iii) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Sinner-Aktionäre ihre etwaige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle und die Clearstream, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;
- (iv) erklären die annehmenden Sinner-Aktionäre, dass

- sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen bzw. im Falle effektiver Stücke in der Aktienurkunde verbrieften Sinner-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt worden;
- die Sinner-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- sie ihre Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream bzw. für Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, auf das in der Annahmeerklärung angegebene Bankkonto übertragen.

Die in Ziffer 10.3(i) bis 10.3(iv) aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden Sinner-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von den durch Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen nach Ziffer 14.

#### **10.4 Rechtsfolgen der Annahme**

Mit der Annahme dieses Angebotes kommt zwischen jedem annehmenden Sinner-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien einschließlich aller damit im Zeitpunkt der Abwicklung der Eigentumsübertragung verbundenen Nebenrechte (inklusive der Gewinnanteilsberechtigung) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Mit der Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien gehen alle mit diesen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte (inklusive der Gewinnanteilsberechtigung) auf die Bieterin über.

Darüber hinaus erteilen die annehmenden Sinner-Aktionäre mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Ziffer 10.3 erteilten Erklärungen, Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten und geben die in Ziffer 10.3 aufgeführten Erklärungen ab.

Der dingliche Vollzug des Kaufvertrags erfolgt erst nach Ablauf der Annahmefrist durch Übereignung der Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien Zug um Zug gegen Zahlung des vollen Angebotspreises. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben Aktionäre, die dieses Angebot angenommen haben, Aktionäre der Zielgesellschaft und können weiterhin ihre Rechte als Aktionäre, insbesondere ihr Stimmrecht, ausüben.

#### **10.5 Abwicklung des Angebots und Zahlung der Gegenleistung nach Ablauf der Annahmefrist**

Die Zentrale Abwicklungsstelle wird die Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist wirksam angenommen worden ist, auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream bzw. für Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, auf das in der Annahmeerklärung angegebene Bankkonto übertragen (nachfolgend auch „**Vollzug**“ genannt). Der Vollzug wird voraussichtlich am vierten, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach Ablauf der Annahmefrist erfolgen.

Mit der Gutschrift des Angebotspreises bei der jeweiligen Depotführenden Bank bzw. für Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, auf das in der Annahmeerklärung angegebene Bankkonto hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Für girosammelverwahrte Sinner Aktien obliegt es der jeweiligen Depotführenden Bank, den von der Bieterin geleisteten Angebotspreis dem jeweiligen Sinner-Aktionär, der das Angebot angenommen hat, gutzuschreiben.

#### **10.6 Gebühren und Kosten**

Etwaige im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots erst anfallende Gebühren und Kosten der Depotführenden Banken und andere Gebühren und Kosten sind von den Sinner-Aktionären, die das Angebot annehmen, selbst zu tragen. Die Bieterin zahlt den Depotführenden Banken für ihre Tätigkeit keine Gebühr.

Gegebenenfalls anfallende ausländische Steuern oder Kosten oder Gebühren, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne Depotverbindung bei der Clearstream erhoben werden, sind ebenfalls von den betreffenden Sinner-Aktionären zu tragen.

## **10.7 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien**

Ein Börsenhandel mit den Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien ist nicht vorgesehen. Eine Zulassung zum Börsenhandel der Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien wird nicht beantragt. Sinner-Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der Sinner-Aktien in die ISIN DE000A2NB270 / WKN A2N B27 für die Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien bei Clearstream nicht mit diesen Sinner-Aktien über die Börse handeln.

Sinner-Aktien, die nicht zum Verkauf eingereicht werden, werden weiterhin unter der ISIN DE0007241002 / WKN 724100 gehandelt, solange diese Börsennotierungen fortbestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zielgesellschaft beabsichtigt, das Delisting der Sinner-Aktien herbeizuführen. Das Delisting der Sinner-Aktien kann sich (indirekt) auch auf den Handel auf der elektronischen Handelsplattform Xetra auswirken (siehe Ziffer 7.3). Das Delisting der Sinner-Aktien soll frühestens zum Ende der Annahmefrist herbeigeführt werden.

## **10.8 Aufbewahrung der Unterlagen**

Die Sinner-Aktionäre, die dieses Angebot angenommen haben, werden gebeten, die Unterlagen über die Annahme des Angebotes sorgfältig aufzubewahren.

## **11. Behördliche Genehmigungen und Verfahren**

Die BaFin hat der Bieterin die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 15.08.2018 gestattet.

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit diesem Angebot keine sonstigen behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Verfahren erforderlich.

Das Angebot steht unter keinen Bedingungen.

## 12. Finanzierung des Angebots

### 12.1 Höchstbetrag der zu finanzierenden Gegenleistung

Sollte dieses Angebot für alle ausgegebenen Sinner-Aktien, ausschließlich der 1.307.370 Sinner-Aktien, die die Bieterin bereits aufgrund des STINAG Aktienkaufvertrags unmittelbar erworben und bezahlt hat, angenommen werden, so ergäbe sich hieraus für die 432.630 noch am Markt verfügbaren Aktien und dem Angebotspreis von EUR 9,10 je Sinner-Aktie eine maximale Kaufpreiszahlungsverpflichtung der Bieterin in Höhe von EUR 3.936.933,00 (hier und im Folgenden jeweils aufgerundet auf einen ganzen Euro-Betrag). Die Transaktionskosten für das Angebot werden zudem ca. EUR 45.000,00 betragen (nachfolgend auch die „**Voraussichtlichen Transaktionskosten**“ genannt).

Der Höchstbetrag der zu finanzierenden Gegenleistung beträgt somit unter Berücksichtigung des geschätzten Betrages der Voraussichtlichen Transaktionskosten EUR 3.981.933,00 (nachfolgend auch „**Maximale Zahlungsverpflichtung**“ genannt).

### 12.2 Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung der Maximalen Zahlungsverpflichtung erforderlichen finanziellen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruches auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung der Finanzierung der Maximalen Zahlungsverpflichtung hat die Bieterin am 30. Juli 2018 zweckgebundene Barmittel auf einem Bankkonto in Höhe von EUR 3.981.933,00 bei der Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen hinterlegt.

Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung der Maximalen Zahlungsverpflichtung wurden zuvor fremdfinanziert durch ein von der Bieterin aufgenommenes Darlehen. Das Darlehen in Höhe von TEUR 3.982 wurde am 26. Juni 2018 durch die Sparkasse Pforzheim Calw an die Bieterin gewährt. Das Darlehen hat eine Laufzeit zunächst bis zum 31. Dezember 2019. Da es sich um einen Geldmarktkredit handelt, ist der Zinssatz variabel und nur für kurze Zeiträume festgelegt. In der Planung wurde mit einem Zinssatz von ca. 2 % p.a. gerechnet. Das Darlehen wird besichert durch die Verpfändung der bereits erworbenen Sinner-Aktien der Bieterin,

durch die Verpfändung der hinzukommenden Sinner-Aktien aus dem vorliegenden Angebot sowie durch persönliche Bürgschaften der Aktionäre der Bieterin.

### **12.3 Finanzierungsbestätigung**

Die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, hat, als ein von der Bieterin im Sinne des § 13 Abs. 1 WpÜG unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, gegenüber der Bieterin in der als **Anlage 1** beigefügten Finanzierungsbestätigung vom 30.07.2018 gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 und § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG schriftlich bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebotes notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruches auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

## **13. Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sowie der Aktionäre der Bieterin**

### **13.1 Vorbemerkung**

Für die nachstehende Darstellung der erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebotes auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wurde unterstellt, dass das Angebot für sämtliche Stück 432.630 der ausstehenden Sinner-Aktien angenommen wurde und die Bieterin unmittelbar sämtliche Sinner-Aktien erworben hat (nachfolgend „**Unterstellter Vollerwerb**“ genannt). Die vorstehend genannte Anzahl der ausstehenden Sinner-Aktien berechnet sich aus der Anzahl der 1.740.000 Sinner-Aktien abzüglich der Stück 1.307.370 Sinner-Aktien, welche die Bieterin am 27.06.2018 im Rahmen des STINAG Aktienkaufvertrags unmittelbar erworben hat (vgl. Ziffer 4.4).

Die tatsächlich für die Bieterin entstehenden Aufwendungen hängen jedoch von der Anzahl der Sinner-Aktien ab, welche die Bieterin im Rahmen dieses Angebots tatsächlich erwirbt. Für die von der Bieterin im Rahmen dieses Angebots zu erwerbenden Sinner-Aktien wurde von der angebotenen Gegenleistung in Höhe von EUR 9,10 je Sinner-Aktie ausgegangen.

Ferner wurde für die nachstehende Darstellung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin zum 18.05.2018 (ungeprüfte handelsrechtliche Eröffnungsbilanz auf den 18.05.2018) betrachtet. Zudem wurden die Tranchen 1 und 2 (wie in

13.2.1 definiert) ausgehend von der Eröffnungsbilanz abgebildet. Nicht enthalten sind jedoch alle übrigen Transaktionen, die in der Rechnungslegung der Erwerberin erfasst werden.

Die nachstehenden Finanzdaten wurden unter Zugrundelegung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB erstellt. Sie stellen Angaben im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 2. Halbsatz WpÜG dar und sind keine Pro-Forma-Finanzinformationen. Sie wurden nicht entsprechend dem IDW Rechnungslegungshinweis zur Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) erstellt, weichen wesentlich von diesen ab, beinhalten eine vereinfachte Darstellung und wurden weder einer Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Aus Sicht der Bieterin wurden die Finanzdaten auf nachvollziehbaren Annahmen erstellt. Weder die vorgelegten Finanzdaten noch die zugrundeliegenden Annahmen und Schätzungen wurden von einem unabhängigen Sachverständigen oder Wirtschaftsprüfer geprüft oder verifiziert.

## **13.2 Erwartete Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Aktionäre der Bieterin**

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr. Nachdem die Bieterin erst im Mai 2018 gegründet wurde, liegt ausschließlich die Eröffnungsbilanz zum 18.05.2018 vor.

### **13.2.1 Auswirkungen auf die Bilanz der Bieterin**

- Im Rahmen des Vorerwerbs von der STINAG Stuttgart Invest AG (nachfolgend „**Tranche 1**“ genannt) hat die Bieterin ein Paket bestehend aus den 1.307.370 Stück Sinner-Aktien, Beteiligungen an weiteren Gesellschaften und Gesellschafterforderungen erworben. Die Finanzierung für diesen Paketerwerb beträgt für die Bieterin TEUR 8.850. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem festen Kaufpreis von TEUR 7.000 für die Sinner-Aktien, einem bedingt später fälligen variablen Kaufpreis von TEUR 1.600 für die weiteren Beteiligungen aus der Gesamttransaktion sowie Nebenkosten von TEUR 250. Der auf die weiteren Beteiligungen entfallende variable Kaufpreis von TEUR 1.600 wurde hier lediglich für die Darstellung der Auswirkungen auf die Bilanz aufgenommen.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die auf Seite 46 f. enthaltene Tabelle und beschreiben die voraussichtlichen Änderungen der Eröffnungsbilanz aufgrund des Erwerbs von Tranche 1 und Tranche 2 durch die Bieterin.

Der Betrag der Finanzanlagen wird sich aufgrund der Tranche 1 voraussichtlich von TEUR 0 um TEUR 5.180 auf TEUR 5.180 verändern. Der Betrag der Finanzanlagen ergibt sich aus dem Betrag für die Gesamttransaktion von TEUR 8.850 abzüglich der Forderungen gegen verbundene Unternehmen von TEUR 3.670.

Der Betrag der Forderungen gegen verbundene Unternehmen wird sich aufgrund der Tranche 1 voraussichtlich von TEUR 0 um TEUR 3.670 auf TEUR 3.670 verändern. Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen wurden ebenfalls im Rahmen der Gesamttransaktion erworben und wurden mit ihrem jeweiligen Nominalbetrag in Höhe von TEUR 3.670 angesetzt. Von den Forderungen gegen verbundene Unternehmen entfällt auf die Sinner ein Betrag in Höhe von TEUR 1.150.

Der Betrag der Rückstellungen wird sich aufgrund der Tranche 1 voraussichtlich von TEUR 0 um TEUR 1.600 auf TEUR 1.600 verändern. Die Rückstellungen in Höhe von TEUR 1.600 wurden für die Zahlung des variablen Restkaufpreises aus der Gesamttransaktion gebildet. Dieser variable Restkaufpreis entfällt auf die weiteren erworbenen Beteiligungen und damit nicht auf die Sinner-Aktien. Die vorgenannte Rückstellung wurde lediglich für die Darstellung der Auswirkungen auf die Bilanz aufgenommen.

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wird sich aufgrund der Tranche 1 voraussichtlich von TEUR 0 um TEUR 7.250 auf TEUR 7.250 verändern. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 7.250 setzen sich zusammen aus der Finanzierung der Gesamttransaktion von TEUR 8.850 abzüglich der Rückstellungen von TEUR 1.600.

- Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Annahmen ergibt sich für den Unterstellten Vollerwerb ein Kaufpreis von TEUR 3.937 für die verbleibenden 432.630 Sinner-Aktien (im folgenden „**Tranche 2**“ genannt) bei einem Angebotspreis von EUR 9,10 je Sinner-Aktie.

Der Betrag der Finanzanlagen wird sich aufgrund der Tranche 2 voraussichtlich von TEUR 5.180 um TEUR 3.982 auf TEUR 9.162 verändern. Der Zugang bei

den Finanzanlagen für Tranche 2 setzt sich zusammen aus dem Angebotspreis von EUR 9,10 je Aktie multipliziert mit den angebotsgegenständlichen 432.630 Stück Sinner-Aktien zuzüglich der Voraussichtlichen Transaktionskosten. Dieser Betrag wird über ein Bankdarlehen fremdfinanziert.

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wird sich aufgrund der Tranche 2 voraussichtlich von TEUR 7.250 um TEUR 3.982 auf TEUR 11.232 verändern. Die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beruht auf der Finanzierung des Kaufpreises für die im Rahmen des Unterstellten Vollerwerbs erworbenen Sinner-Aktien zzgl. der Voraussichtlichen Transaktionskosten.

- Insgesamt wird sich der Betrag der Finanzanlagen voraussichtlich von TEUR 0 um TEUR 9.162 auf TEUR 9.162 verändern, welcher sich aus einer Addition der beiden Beträge für Tranche 1 und 2 ergibt.

Insgesamt wird sich der Betrag der Forderungen gegen verbundene Unternehmen aufgrund von Tranche 1 und Tranche 2 voraussichtlich von TEUR 0 um TEUR 3.670 auf TEUR 3.670 verändern.

Der Betrag des Kassenbestandes sowie des Eigenkapitals von jeweils TEUR 50 wird sich insgesamt nicht verändern.

Insgesamt wird sich der Betrag der Rückstellungen aufgrund von Tranche 1 und Tranche 2 voraussichtlich von TEUR 0 um TEUR 1.600 auf TEUR 1.600 verändern.

Insgesamt wird sich der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten voraussichtlich von TEUR 0 um TEUR 11.232 auf TEUR 11.232 verändern, welcher sich aus einer Addition der beiden Beträge für Tranche 1 und 2 ergibt.

### Darstellung der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage:

	Eröffnungsbilanz zum 18. Mai 2018	Voraussichtliche Ände- rungen aufgrund des Vorerwerbs (Tranche 1)	Voraussichtliche Änderun- gen aufgrund des Angebots (Tranche 2)	Bilanz nach Transaktion
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<b><u>AKTIVA</u></b>				
<b>A. Anlagevermögen</b>				
Finanzanlagen	0	5.180	3.982	9.162
Anteile an verbundenen Unterneh- men	0	0	0	0
Beteiligungen	0	0	0	0
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
1. Forderungen gegen Unterneh- men, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	0	0	0	0
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	3.670	0	3.670
3. Forderungen und sonstige Ver- mögensgegenstände	0	0	0	0
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	0
4. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	50	0	0	50
Summe Aktiva	50	8.850	3.982	12.882
	Eröffnungsbilanz zum 18. Mai 2018	Voraussichtliche Ände- rungen aufgrund des Vorerwerbs (Tranche 1)	Voraussichtliche Änderun- gen aufgrund des Angebots (Tranche 2)	Bilanz nach Transaktion
<b><u>PASSIVA</u></b>				
<b>A. Eigenkapital</b>				
	50	0	0	50
<b>B. Rückstellungen</b>				
	0	1.600	0	1.600
<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	7.250	3.982	11.232

2. Sonstige	0	0	0	0
Summe Passiva	50	8.850	3.982	12.882

### **13.2.2 Auswirkungen auf die Ertragslage der Bieterin**

Die Ertragslage der Bieterin ändert sich gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 18.05.2018 im Falle des Unterstellten Vollerwerbs wie folgt:

Im Hinblick auf die Fremdfinanzierung des Angebots erhöht sich der Zinsaufwand der Bieterin im Geschäftsjahr 2019 um den Aufwand aus der Finanzierung des Erwerbs weiterer Sinner-Aktien in Höhe von rund TEUR 80. Da die Bieterin beabsichtigt, dass die Zielgesellschaft keine Dividendenausschüttungen vornimmt und die ausschüttbaren Beträge für das geplante externe Wachstum der Zielgesellschaft verwendet, stehen dem Zinsaufwand keine Erträge aus der Zielgesellschaft gegenüber.

### **13.2.3 Auswirkungen auf die Vermögens-Finanz und Ertragslage der Aktionäre der Bieterin**

Der Vollzug des Angebots hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Aktionäre der Bieterin. Sollten die persönlichen Bürgschaften der Aktionäre der Bieterin im Rahmen der Besicherung der Finanzierung der Maximalen Zahlungsverpflichtung fällig werden, verfügen die Aktionäre der Bieterin über ausreichend liquide Mittel, um ihre diesbezüglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

## **14. Rücktrittsrechte und Ausübung**

### **14.1 Voraussetzung**

Sinner-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, stehen folgende Rücktrittsrechte zu:

- a) Im Falle einer Änderung dieses Angebotes gemäß § 21 WpÜG können Sinner-Aktionäre, die das Angebot vor Veröffentlichung der Änderung angenommen haben, von den Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten (§ 21 Abs. 4 WpÜG).
- b) Im Fall eines konkurrierenden Angebotes gemäß § 22 WpÜG können Sinner-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist von den Verträgen zurücktreten, sofern der jeweilige Vertragsschluss vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebotes erfolgte (§ 22 Abs. 3 WpÜG).

## 14.2. **Ausübung**

Sinner-Aktionäre können die Rücktrittsrechte nach der Ziffer 14.1 nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien schriftlich gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären und ihre Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer entsprechenden Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien in die Stamm-ISIN DE0007241002 / WKN 724100 vorzunehmen. Für Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, können Sinner-Aktionäre die Rücktrittsrechte nach der Ziffer 14.1 nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien schriftlich gegenüber der Zentralen Abwicklungsstelle erklären und die Zentrale Abwicklungsstelle gegen Übernahme der Versandkosten anweisen, die Rückbuchung einer entsprechenden Anzahl Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien in die Stamm-ISIN DE0007241002 / WKN 724100 vorzunehmen und die Aktienurkunde gegen Tragung der Versandkosten an die in der Annahmeerklärung hinterlegte Adresse zu übersenden.

Der Rücktritt nach dieser Ziffer 14.2 wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten Sinner-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18:00 Uhr (MESZ) am zweiten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach Ablauf der Annahmefrist in die Stamm-ISIN DE0007241002 / WKN 724100 bei der Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchung ist durch die Depotführende Bank bzw. für Aktien, die als effektive Stücke verbrieft wurden, durch die Zentrale Abwicklungsstelle unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung zu veranlassen.

## 15. **Situation der Sinner-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen**

Sinner-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- a) Gemäß § 39c WpÜG können Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot noch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder, falls die Bieterin ihren Verpflichtungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 WpÜG nicht nachkommt, nach der Veröffentlichung des Erreichens von 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals annehmen (nachfolgend die „**Andienungsfrist**“ genannt), sofern die Bieterin berechtigt

ist, nach § 39a WpÜG einen Antrag an das zuständige Gericht zu stellen, dass ihr die Aktien der verbleibenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss übertragen werden.

Nähere Angaben zur Andienungsfrist und der Abfindung als Gegenleistung für die während der Andienungsfrist angedienten Aktien werden rechtzeitig zusammen mit der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG erfolgen.

- b) Die Sinner-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden weiter börslich gehandelt, solange diese Börsennotierungen fortbestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zielgesellschaft beabsichtigt, das Delisting der Sinner-Aktien herbeizuführen. Das Delisting der Sinner-Aktien kann sich (indirekt) auch auf den Handel auf der elektronischen Handelsplattform Xetra auswirken (siehe Ziffer 7.3).

Hinsichtlich des gegenwärtigen Kurses der Sinner-Aktie sollte berücksichtigt werden, dass dieser die Tatsache widerspiegelt, dass die Bieterin am 03.07.2018 ihre Mitteilung zur Kontrollerlangung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 WpÜG und die Absicht, das Pflichtangebot zugleich als Delisting-Erwerbsangebot zur Ermöglichung eines Widerrufs der Zulassung sämtlicher Sinner-Aktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Börsengesetz zu unterbreiten, veröffentlicht hat. Es ist beabsichtigt, das Delisting der Sinner-Aktien zum Ende der Annahmefrist zu betreiben. Deshalb ist es ungewiss, ob sich der Kurs der Sinner-Aktie nach Ablauf der Annahmefrist auch weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird, soweit bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Delisting der Sinner-Aktien durchgeführt wurde.

- c) Die Durchführung des Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes der Sinner-Aktien führen. Die Zahl der Aktien im Streubesitz könnte sich derart verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in Sinner-Aktien noch weniger als heute gewährleistet wäre oder sogar überhaupt kein Börsenhandel mehr stattfinden würde. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden könnten. Ferner könnte eine geringe Liquidität der Sinner-Aktien zu größeren Kursschwankungen der Sinner-Aktien als in der Vergangenheit führen.

- d) Das geplante Delisting der Sinner-Aktien unterliegt rechtlichen Vorschriften, die insbesondere in Ziffer 7.3 beschrieben sind und insbesondere die Konsequenzen für die Sinner-Aktionäre haben kann, die in Ziffer 7.3 beschrieben sind. Es ist beabsichtigt, das Delisting der Sinner-Aktien zum Ende der Annahmefrist zu betreiben.
- e) Unabhängig von einem erfolgreichem Vollzug des Angebots verfügt die Bieterin aufgrund des Vollzugs des STINAG Aktienkaufvertrags über die erforderliche Stimmrechtsmehrheit, um in der Hauptversammlung der Sinner wichtige Strukturmaßnahmen zu beschließen. Dies schließt beispielsweise die Wahl und Abwahl von durch die Anteilseigner zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, ordentliche Kapitalerhöhungen, die Schaffung von bedingtem und genehmigtem Kapital, den Ausschluss von Bezugsrechten der Aktionäre im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen, Umwandlungen, Verschmelzungen und andere Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht sowie die Auflösung und Liquidation ein. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmen könnte - unabhängig von dem geplanten Delisting der Sinner-Aktien - auch zu einer Beendigung der Börsennotierung sowie der Einbeziehung in den Freiverkehr der Sinner führen.
- f) Bereits aufgrund des STINAG Aktienkaufvertrags hält die Bieterin bei Vollzug des Angebots ca. 75,14 % der Sinner-Aktien. Damit verfügt die Bieterin über mehr als 75 % des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals der Sinner und kann, sofern sie dies für wirtschaftlich sinnvoll hält, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Sinner als beherrschter Gesellschaft abschließen. Im Rahmen eines Beherrschungsvertrags unterstellt sich das beherrschte Unternehmen der Leitung des herrschenden Unternehmens. Im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich das beherrschte Unternehmen, seinen ganzen Gewinn an das herrschende Unternehmen abzuführen. Im Gegenzug ist das herrschende Unternehmen bei einem Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag des beherrschten Unternehmens auszugleichen. Ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag müsste eine wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) als angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Sinner-Aktionäre vorsehen (§ 304 AktG). Zudem würde der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die Bieterin verpflichten, sämtlichen außenstehenden Sinner-

Aktionären den Erwerb ihrer Aktien gegen eine angemessene Abfindung anzubieten (§ 305 AktG). Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen.

- g) Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % des Grundkapitals der Sinner gehören, bestünde für die Bieterin die Möglichkeit, der Hauptversammlung der Sinner nach §§ 327a ff. AktG eine Beschlussfassung zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung (aktienrechtlicher Squeeze-out), die dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen könnte, vorzuschlagen. Die Durchführung eines solchen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde - unabhängig von dem geplanten Delisting der Sinner-Aktien - zu einer Beendigung der Börsennotierung sowie der Einbeziehung in den Freiverkehr der Sinner führen.
- h) Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der Sinner gehören, wäre die Bieterin ferner berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Annahmefrist die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen Sinner-Aktien auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 39a ff. WpÜG durch Gerichtsbeschluss zu beantragen. Unter den Voraussetzungen des § 39a Abs. 3 Satz 3 WpÜG entspräche die angemessene Barabfindung dem Angebotspreis; im Übrigen könnte sie auch darüber oder darunter liegen. Dies würde - unabhängig von dem geplanten Delisting der Sinner-Aktien - zu einer Beendigung der Börsennotierung sowie der Einbeziehung in den Freiverkehr der Sinner führen.
- i) Sofern der Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 90 % des Grundkapitals der Sinner gehören, könnte die Hauptversammlung der Sinner gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. UmwG im Anschluss an den Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen der Sinner und der Bieterin auf Verlangen der Bieterin die Übertragung der verbleibenden Sinner-Aktien auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out). Die angemessene Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, aber auch darüber oder darunter liegen. Dies würde - unabhängig von dem geplanten

Delisting der Sinner-Aktien - zu einer Beendigung der Börsenzulassung sowie der Einbeziehung in den Freiverkehr der Sinner führen.

**16. Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile, die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft gewährt oder in Aussicht gestellt wurden**

Weder Vorstands- noch Aufsichtsratsmitgliedern der Sinner wurden von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen nach Ziffer 4.2 im Zusammenhang mit diesem Angebot Geldleistungen oder geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt. Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands der Sinner, die Inhaber von Sinner-Aktien sind, steht es frei, dieses Angebot anzunehmen. Sie erhalten in diesem Fall wie alle anderen Sinner-Aktionäre den Angebotspreis für die Einreichung ihrer Sinner-Aktien.

**17. Stellungnahme des Vorstands und Aufsichtsrats der Sinner**

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage einschließlich eventueller Änderungen unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung dem Vorstand der Sinner übermitteln. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Sinner sind jeweils gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG verpflichtet, unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage oder deren Änderung eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen zu veröffentlichen.

**18. Steuern**

Die Bieterin empfiehlt den Sinner-Aktionären, vor Annahme dieses Angebotes eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme dieses Angebotes einzuholen.

**19. Veröffentlichungen und Mitteilungen**

Diese Angebotsunterlage wird in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 Satz 1 WpÜG am 16.08.2018 im Internet unter [www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de](http://www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de) und durch Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen (Be-

stellung per Telefax an +49-7161-979710), veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung über

- a) die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage veröffentlicht wird und
- b) die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Bankhaus Gebr. Martin AG,

wird am 16.08.2018 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Bieterin wird Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG im Internet unter [www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de](http://www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de) sowie im Bundesanzeiger wie folgt veröffentlichen:

- Nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG),
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG),
- unverzüglich nach Erreichen der für einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out gemäß § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungsschwelle (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG).

Darüber hinaus wird die Bieterin während der Zeit nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG jeden unmittelbaren oder mittelbaren außerbörslichen Erwerb von Sinner-Aktien gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlichen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitteilen.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot werden im Internet unter [www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de](http://www.sbs-familien-verwaltungs-ag.de) und, soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland verpflichtend, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

**20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Angebot und die durch seine Annahme zu Stande gekommenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie jedem Vertrag, der in Folge der Annahme dieses Angebots zu Stande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Pforzheim.

## 21. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

Für den Inhalt der Angebotsunterlage übernimmt gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG die Bieterin, die SBS Familien - Verwaltungs AG mit Sitz in Pforzheim, geschäftsansässig St.-Georgen-Steige 12, 75175 Pforzheim, die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Pforzheim, den 15. August 2018



---

SBS Familien - Verwaltungs AG  
(Vorstand Dorothee Scheidtweiler)

An  
SBS Familien-Verwaltungs AG  
Frau Dorothee Scheidtweiler  
St. Georgensteige 12  
75175 Pforzheim

Bestätigung gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das Pflichtangebot der SBS Familien-Verwaltungs AG, Pforzheim, an die Aktionäre der Sinner Aktiengesellschaft, Karlsruhe, gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von EUR 9,10 je Stückaktie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 533403, sind ein von der SBS Familien - Verwaltungs AG, Pforzheim, unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die SBS Familien - Verwaltungs AG, Pforzheim die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des im Betreff genannten Pflichtangebotes notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das im Betreff genannte Pflichtangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Göppingen, den 30.07.2018

Mit freundlichen Grüßen

**Bankhaus Gebr. Martin AG**

*ppa. Wolf Martin*